

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 289.

Mittwoch den 16. October.

1867.

## Bekanntmachung.

Der am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Gesetz vom 24. December 1866 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage fällig, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig ist der zur Deckung des Aufwandes der Handels- und Gewerbe-Kammer nach 1 Mgr. von jedem Thaler Gewerbesteuer ausgeschriebene Zuschlag von den dieser Abgabe versallenden Gewerbetreibenden an gemannter Hebe stellen mit zu entrichten.

Leipzig, den 10. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. K. v. Taube.

## Bekanntmachung.

Das heilige Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Mehlunkosten für Propre- und Transito- gütter, die während der gegenwärtigen Michaelis-Messe im freien Verkehr hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Umlagern längstens

den 2. November d. J. bis Abends 6 Uhr

Später angebrachte Reklamationen können von hier aus keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, den 4. October 1867.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Kellner.

## Geistliche Verhandlungen der Stadtverordneten am 11. September 1867.

(Schluß.)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Herr Adv. Dr. Georgi berichtete ferner Namens des Finanz- ausschusses über folgende Rathszuschrift:

Die Stadtverordneten haben von uns Ankunft darüber verlangt, wie wir die Entnahme des Geldes für den Pleißenauer- mauerbau aus dem Stammvermögen mit §. 33 der Städte- Ordnung in Einklang zu bringen glauben.

In formeller Beziehung gestalten wir uns darauf hinzuweisen, daß der betreffende Beschluß von uns unter Ihrer Zustimmung gefaßt worden ist; in materieller Hinsicht aber haben wir zunächst zu erwägen, daß durch den fraglichen Uferbau eine Vermehrung des städtischen Vermögens, nämlich eine Vergroßerung des Grundbesitzes, eintritt. Durch die Beseitigung der früheren Böschung, die Verschälerung des Flusses und die behufige Ausfüllung wird nutzbarer Grund und Boden gewonnen. Wie derselbe zu verwerten ist, steht allerdings zur Zeit nicht fest; daß er aber verwertet werden kann und wird, sei es als Baustellen, sei es als Gartenanlagen u. s. w., dies unterliegt keinem Zweifel, wie denn auch zur Zeit schon zwei diesfällige Unerbietungen bei uns eingegangen sind. Der Augenschein wird Ihnen lehren, daß das neugewonnene Terrain, namentlich in der Gegend der Thomasmühle, gar nicht unbedeutend ist. Auf die Frage über die Art der Verwertung kann es aber bei Beprüfung der Frage nicht ankommen, wenn nuc die Möglichkeit der rentablen Verwertung sicher ist. Demnächst ist der allgemeine Vortheil, den die ganze Stadt aus der Anlage bezieht, nicht außer Acht zu lassen. Die Förderung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Stadt war der wesentliche Bestimmungsgrund für den Bau selbst, und wenn sich auch der diesfällige Nutzen nicht in Biffern darlegen läßt, so ist er doch gewiß höchst bedeutend. Von dieser Anschaunung geleitet, haben die städtischen Körperchaften mehrmals ähnliche, der allgemeinen Wohlfahrt dienende Anlagen auf das Stammvermögen übernommen; wir erinnern aus früherer Zeit an die große Bahnhofstrassen- oder sogenannte Hahnensammschleuse, und aus neuester Zeit an die südl. Vorflutenschleuse, bei welcher nur zu einem Theile die unmittelbar materielle Nutzbarmaßung

von Areal, dagegen zu einem anderen Theile die allgemeine Wohlfahrt in Frage kam.

Nach dem Aller glauben wir die Bestimmung in §. 33 der Städte-Ordnung nicht in dem engen Sinne aufzufassen zu sollen, aus welchem die von Ihnen gestellte Anfrage hervorgegangen zu sein scheint, so sehr wir auch im Allgemeinen uns der dieser Anfrage zu Grunde liegenden Aussöhnung anzuschließen haben. Dies umso mehr, da die Vergleichung des im Jahre 1831 vorhandenen und bei der Bestimmung von §. 33 der allg. Städte-Ordnung doch ausschließlich in Frage kommenden Stammvermögens mit dem gegenwärtigen Bestande desselben nachweist, daß es seit jener Zeit, wenn man die inzwischen mit Zustimmung der betreffenden Factoren erfolgten Abschreibungen (z. B. Marktrecht, Wegegelder u. s. w.) berücksichtigt, wie dies zweifelsohne zu geschehen hat, sich nicht verminder, sondern vermehrt hat.

Der Ausschuß empfiehlt mit 5 gegen 4 Stimmen,

bei der gegebenen Antwort des Rathes Beruhigung zu fassen.

Herr Löffler erklärte, daß er im Ausschuß dafür gesprochen habe, daß die Kosten aus dem Stammvermögen entnommen würden, weil substantiell das Vermögen der Stadt vermehrt werde.

Hiergegen findet es Herr Lorenz ganz unbegreiflich, wie man derartige Ausgaben aus dem Stammvermögen machen könne, entgegen den klaren Bestimmungen der Städte-Ordnung.

Schönheits- und Gesundheitssüdlichkeiten seien bei dem Uferbau maßgebend gewesen, derartige Rücksichten könnten aber für eine Verminderung der Nutzungen aus dem Stammvermögen nicht zur Geltung kommen und Areal, welches nutzbar verwendet werden könnte, sei nur an der Thomasmühle gewonnen, was das Fleisch einbringen könnte, wisse man aber noch gar nicht, jedenfalls nur blutwenig, das übrige lasse sich nicht nutzbar verwerten, es sei denn, daß es der Rath vielleicht zu Regelhäusern verpachten wolle.

Würde der Mehrheitsantrag angenommen, so beantrage er für sich Berichterstattung an die königliche Kreisdirektion, nur, um eine Interpretation des Gesetzes herbeizuführen.

Überdies wären unsere Betriebscassenbestände der Art reichlich, daß auch die Kosten für den Pleißenauermauerbau daraus gedekt werden könnten.

Herr Dr. Heine spricht dagegen, weil die Anlage der Ufermauern wirtschaftlichen Werth schaffe und der Stadt einen bleibenden Nutzen gewähre. So glaube er, daß für derartiges gewonnenes Areal schon verhältnismäßig hohe Summen geboten seien, so daß in jeder Weise im Sinne der Städteordnung gehandelt werde.